jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0155

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;
AVG §45 Abs2;
VStG §51f Abs2;

Rechtssatz

Ob eine Entschuldigung die Abwesenheit in der Verhandlung rechtfertigt oder nicht, unterliegt der Beurteilung durch die Behörde (Hinweis E 18.2.1998, 96/09/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090155.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at